

Polzeiverordnung der Stadt Triberg im Schwarzwald

**zum Schutze gegen umweltschädliches Verhalten, zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf
den Straßen und in den Anlagen und über das Anbringen von
Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutzverordnung).**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Grundregel	Seite 2
§ 2	Öffentliche Straßen und Anlagen	Seite 3

II. Schutz vor Lärm

§ 3	Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern etc.	Seite 3/4
§ 4	Lärm durch/aus Fahrzeuge/n	Seite 4
§ 5	Ruhestörende nicht gewerbliche Haus- und Gartenarbeiten	Seite 4/5
§ 6	Schutz der Nachtruhe	Seite 5
§ 7	Lärm durch Tiere	Seite 5
§ 8	Benutzung von Altglassammelbehältern	Seite 5

III. Schutz vor Verunreinigungen und Ausdünstungen

§ 9	Abspritzen von Fahrzeugen/Ölwechsel	Seite 5
§ 10	Schutz vor Wasserverunreinigungen	Seite 6
§ 11	Bereitstellung von Abfallbehältern/Wegwerfverbot	Seite 6
§ 12	Schutz vor Tierkot	Seite 6
§ 13	Gefahren durch Tiere	Seite 7
§ 14	Schutz vor Luftverunreinigungen	Seite 7
§ 15	Schutz vor unerlaubtem Plakatieren, Beschriften, Bemalen	Seite 7/8

IV. Schutz vor Belästigung der Allgemeinheit

§ 16	Verbot des aggressiven Bettelns	Seite 8
§ 17	Schutz des öffentlichen Raums	Seite 8/9

V. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 18	Benutzungszeiten	Seite 9
§ 19	Ordnungsvorschriften	Seite 9/10

VI. Anbringen von Hausnummern

§ 20	Hausnummern	Seite 11
------	-------------	----------

VII. Schutz vor Ratten

§ 21	Anzeige- und Bekämpfungspflicht	Seite 11
§ 22	Bekämpfungsmittel	Seite 11
§ 23	Beseitigung von Abfallstoffen	Seite 12
§ 24	Schutzvorkehrungen	Seite 12
§ 25	Sonstige Vorkehrungen	Seite 12
§ 26	Duldungspflichten	Seite 12
§ 27	Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen	Seite 12
§ 28	Ausnahmen	Seite 13

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29	Ausnahmen	Seite 13
§ 30	Ordnungswidrigkeiten	Seite 13-16
§ 31	Inkrafttreten	Seite 17

Polizeiumweltschutzverordnung

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1, 11, 13, 18 Abs. 1 PolG hat der Gemeinderat dem Erlass dieser Verordnung nach § 15 PolG in der öffentlichen Sitzung vom 15.02.2006 zugestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundregel

Jeder hat sich im Geltungsbereich dieser Verordnung (Triberg einschließlich den Ortsteilen Nußbach und Gremmelsbach) so zu verhalten, dass andere in ihrem Wohn-, Ruhe- und Erholungsbedürfnis nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt, belästigt oder gefährdet werden.

§ 2 Öffentliche Straßen und Anlagen

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch die Fahrbahnen, Brücken, Haltestellen und –buchten, Parkplätze, Gehwege und sonstige Gehflächen, Unter- und Überführungen, Passagen, Böschungen und Stützmauern.
2. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
3. Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete, regelmäßig gepflegte Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören alle Verkehrs- und Grünanlagen, Straßenbegleitgrün und öffentlich zugängliche Ruheplätze, Kinder-, Wald- und Abenteuerspielplätze, Naturerlebnispark, Burggarten, BADEPLÄTZE und Grillstätten.

II. Schutz vor Lärm

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musizieren u.ä.

1. Die Benutzung/der Betrieb von Verstärkeranlagen, Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musikinstrumenten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräte zur Lauterzeugung und –verstärkung sowie das Musizieren, Singen, Sprechen, Vortragen, Grölen u. ä. ist grundsätzlich untersagt, wenn unbeteiligte Personen erheblich belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
2. In der Zeit zwischen 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist die Benutzung/der Betrieb von Verstärkeranlagen, Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musikinstrumenten, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräten und anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung und –verstärkung sowie das Musizieren, Singen, Sprechen, Vortragen, Grölen u.ä. dann untersagt, wenn unbeteiligte Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar in ihrer Ruhe gestört werden.
3. Die Verbote zu Ziffer 1 und 2 gelten für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, Feiern, Feste und sonstigen Aktivitäten im Freien, gleichgültig, ob sie auf öffentlichen Straßen/Plätzen oder sonstigen Freiflächen, auf privatem Gelände oder in einem Zelt stattfinden. Die Verbote gelten auch für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Gast- und Vergnügungsstätten, Fest- und Mehrzweckhallen, Wohnungen, Betriebsräume u.dgl.).

4. Bei öffentlichen Veranstaltungen im Freien einschließlich in Zelten ist der Betrieb von Verstärkeranlagen, und ähnlichen Geräten zur Lauterzeugung/-verstärkung (Aufzählung wie in Abs. 1) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr grundsätzlich untersagt.
5. In bewirtschafteten Freiflächen und in allen sonstigen im Freien liegenden Teilen von Gaststätten ist die Benutzung/der Betrieb von Verstärkeranlagen, Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musikinstrumenten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung und -verstärkung sowie das Musizieren, Singen, Sprechen, Grölen u.ä. nach 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr grundsätzlich untersagt.
6. Die Ortspolizeibehörde kann von den Verboten des Abs. 1-5 im Einzelfall Ausnahmen erteilen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.
7. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Ortspolizeibehörde rechtzeitig (in der Regel 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe der vorgesehenen Betriebszeiten/Ausnahmegründe) zu beantragen. Der Antragsteller hat hierbei einen Verantwortlichen/Beauftragten für die Einhaltung der Genehmigung einschließlich der behördlichen Nebenbestimmungen zu benennen, der während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und Ansprechpartner ist.

§ 4 Lärm durch/aus Fahrzeuge/n

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es verboten, auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug-/Garagentüren übermäßig oder unnötig laut zu schließen
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen,
6. bei dem Betrieb von Autoradios oder anderen elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung u.ä. (siehe Aufzählung in § 3 Abs. 1) gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 zu verstoßen.

§ 5 Ruhestörende nicht gewerbliche Haus- und Gartenarbeiten

1. Lärmintensive Haus-, Hof-, Gartenarbeiten oder sonstige handwerkliche Tätigkeiten, die ohne den Einsatz oder Betrieb von Geräten und Maschinen vorgenommen werden (siehe Absatz 2) und die andere in ihrer Ruhe stören (wie z.B. Teppich klopfen, Holzhacken, Hämmern und ähnliche handwerkliche Tätigkeiten), dürfen nur an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr ausgeführt werden.

2. Der Einsatz bzw. der Betrieb von Geräten und Maschinen, der nicht dem Geltungsbereich der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV v. 29.08.2002) unterliegt und der andere in ihrer Ruhe stört, ist an Sonn- und Feiertagen generell untersagt und ebenso werktags (montags bis samstags) in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr verboten.
3. Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben im Übrigen von dieser Verordnung unberührt.
4. Die in Nr. 1 und 2 angegebenen Verbote gelten nicht für Arbeiten bzw. für den Einsatz von Geräten/Maschinen, die von Handwerksbetrieben, Gewerbetreibenden, Landwirten oder sonstigen privaten oder öffentlichen Unternehmen im Rahmen ihres Berufes/ Gewerbes/Auftrages durchgeführt werden.
5. Von den Vorschriften der Nr. 1 ausgenommen sind Schneeräumgeräte im Rahmen der von der Streupflichtsatzung vorgeschriebenen Räumzeiten.

§ 6 Schutz der Nachtruhe

Die Nachtruhe in der Stadt Triberg dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr soweit sich nicht aus dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. In dieser Zeit sind alle Belästigungen untersagt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

§ 7 Lärm durch Tiere

1. Jeder hat im Geltungsbereich dieser Verordnung Tiere so zu halten und zu führen, dass andere in ihrem Wohn-, Ruhe- und Erholungsbedürfnis nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt, belästigt oder gefährdet werden.
2. Der Halter oder sonstige Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass in der Zeit zwischen 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr Tiere, insbesondere Hunde, nicht durch fortgesetztes Anschlagen, Bellen, Wimmern, Heulen, Krächzen und dergleichen, die Mittags- bzw. Nachtruhe unzumutbar stören.

§ 8 Benutzung von Altglassammelbehältern

Altglassammelbehälter dürfen nur werktags (montags - samstags) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr benutzt werden.

III. Schutz vor Verunreinigungen und Ausdünstungen

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen/Ölwechsel

Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen mit Waschmitteln und die Durchführung eines Ölwechsels auf öffentlichen Straßen oder in/an öffentlichen Gewässern ist verboten.

§ 10 Schutz vor Wasserverunreinigungen

1. Es ist untersagt, Be- und Entwässerungsgräben zu verunreinigen, zu versperren oder darin Dolen anzulegen.
2. Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Ihre Verschmutzung oder die Verunreinigung ihres Wassers ist verboten.

§ 11 Bereitstellung von Abfallbehältern/Wegwerfverbot

1. Bei der Ausgabe von Getränken/Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass für Speisereste, Abfälle und Verpackungsmaterial geeignete Behälter zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle in ausreichender Zahl bereitgestellt werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazugehörigen Einrichtungen dürfen nicht verschmutzt werden. Es ist insbesondere verboten: Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten(-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- oder Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuworfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten, Kippen, Asche, Scherben oder andere Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Es ist verboten, zur Abfuhr bereit gestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.
4. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Schutz vor Tierkot

1. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass sein Hund die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, in fremden Vorgärten, im sonstigen Bereich privater Anwesen oder in einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage oder in einem Sandkasten verrichtet.
2. Verrichtet ein Hund entgegen der Regelung in Abs. 1 seine Notdurft dennoch dort, ist der Halter oder Führer verpflichtet, den Tierkot unverzüglich zu beseitigen. Dieselbe Beseitigungspflicht gilt auch für die Halter/Führer eines Pferdes, das seine Notdurft auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet.
3. Tiere sind so zu halten, dass andere durch den Geruch der Tiere oder ihrer Exkremeente nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden.

§ 13 Gefahren durch Tiere

1. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
2. Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, einschließlich der darin liegenden Grün- und Erholungsanlagen, Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.
4. Es ist verboten, Hunde in die städtische Grün- und Erholungsanlage „Burggarten“ mitzunehmen.
5. Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Einrichtungen nicht gefüttert werden.
6. Ebenso dürfen Wasservögel (z B. Enten, Schwäne usw.) in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, an Seen, Bächen und Flüssen nicht gefüttert werden.
7. Für die in Abs. 5-6 genannten Tiere darf an den genannten Orten auch kein Futter ausgelegt werden.

§ 14 Schutz vor Luftverunreinigungen

1. Es ist verboten, Gerüche, Staub oder Rauch zu verursachen, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden.
2. Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn andere erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Auf Dunglegen und -Fahren, soweit sie ortsüblich sind, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden. Zur Auslegung von Flüssigmist gilt die Verordnung über die gute fachliche Praxis beim Düngen (DüngeVO)

§ 15 Schutz vor unerlaubtem Plakatieren, Beschriften und Bemalen

1. An öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder an zu ihnen gehörenden Einrichtungen wie z.B. Beleuchtungsmasten, Verkehrsschilder, Lichtsignalanlagen, Pfosten, Bäumen und dergleichen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren.
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

2. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
3. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
4. Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird.
5. Genehmigte Plakate sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu beseitigen.

IV. Schutz vor Belästigung der Allgemeinheit

§ 16 Verbot des aggressiven Bettelns

1. Auf öffentliche Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen sind das gewerbliche und das die körperliche Nähe suchende oder sonst belästigende Betteln, insbesondere durch aufdringliches Ansprechen oder Anhalten von Passanten, Nachlaufen und ähnliche aggressiven Verhaltensweisen, verboten.
2. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren dürfen nicht zum Zweck des Bettelns mitgeführt werden.
3. Minderjährige dürfen nicht zum aggressiven Betteln angestiftet werden.

§ 17 Schutz des öffentlichen Raums

Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und in oder im näheren Bereich von öffentlichen Einrichtungen ist es verboten:

1. Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern, insbesondere im angetrunkenen Zustand.
2. das Nächtigen,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von bewirtschafteten Freiflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
6. Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkisten, Fahrgastwärterhäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, zu beschreiben, zu

besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben. Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zu Beseitigung verpflichtet.

7. Das Zelten, Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen außerhalb baurechtlich oder straßenrechtlich genehmigter Plätze. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, Grundstücke dafür zur Verfügung zustellen oder Verstöße zu dulden.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

V. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Benutzungszeiten

1. Der Aufenthalt auf Sport-, Spiel- und Bolzplätzen ist in der Zeit vom 22:00 bis 7:00 Uhr untersagt.
2. Die Ortspolizeibehörde kann zu Verhinderung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls für einzelne öffentliche Grün- und Erholungsanlagen besondere Öffnungszeiten festlegen. Die Öffnungszeiten sind öffentlich bekannt zu machen. An den Anlagen sind entsprechende Hinweistafeln anzubringen.
3. Die Benutzung der Anlagen außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ist untersagt.

§ 19 Ordnungsvorschriften

1. Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, dass ihnen kein Schaden droht und andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
2. Zur Vermeidung von Belästigungen, Gefahren und Schäden ist es ergänzend zu den vorstehenden Regelungen verboten:
 - 2.1 **Betretungsverbot:**

Anpflanzungen zu betreten, Einfriedungen zu überklettern und Wegsperrungen zu verändern oder zu beseitigen. Rasen- und sonstige Anlageflächen dürfen nicht betreten werden, wenn dies ausdrücklich durch eine Benutzungsordnung oder Hinweistafel untersagt ist.
 - a. **Spielverbot:**

auf Flächen zu spielen oder Sport zu treiben, wenn dies ausdrücklich in der Benutzungsordnung oder durch Hinweistafeln untersagt ist.

- b. **Veränderungsverbot:**
Wege, Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen zu verändern, aufzugraben oder Pflanzen, Laub, Erde oder ähnliche Gegenstände zu entfernen.
 - c. **Verschmutzungsverbot:**
Bänke, Schilder, Spielgeräte, Einfriedungen, Denkmäler oder ähnliche Einrichtungen zu verschmutzen, bekleben, beschriften, zu verstellen oder zu entfernen.
 - d. **Verunreinigungsverbot:**
Wasserbecken oder sonstige Gewässer zu verunreinigen, darin zu fischen, zu baden oder Boot zu fahren.
 - e. **Lärmverbot:**
Verstärkeranlagen, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Musikinstrumente, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und anderen mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung und –verstärkung in einer Weise zu benutzen, dass andere gestört werden. Ebenso ist das Musizieren, Singen, Sprechen, Grölen, Vortragen und dergleichen oder die Verursachung sonst störenden Lärms untersagt, wenn dadurch andere gestört werden.
 - f. **Fahrverbot:**
mit Motorfahrzeugen wie Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern, Skateboards und Inline-Skater oder ähnlichen Fahrzeugen zu fahren oder dies Fahrzeuge abzustellen, soweit die Benutzung nicht ausdrücklich zugelassen ist.
 - g. **Schießverbot:**
Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen.
 - h. zu zelten oder sonst zu übernachten.
 - i. außerhalb der zugelassenen Feuerstellen Feuer zu machen.
 - j. Abfälle, Glas, Flaschen, Zigarettenkippen oder ähnliches Material als Verursacher liegen zu lassen. Der Verursacher ist verpflichtet den Unrat einzusammeln und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
 - k. **Benutzungs- und Aufenthaltsverbot:**
Die auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen aufgestellten Spiel- und Turngeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen zum Zwecke des Alkoholkonsums und/oder Drogengenusses ist untersagt.
4. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

VI. Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

1. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
3. Die Stadt kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung die Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VII. Schutz vor Ratten

§ 21 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

1. Die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
2. Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 22 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 23 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 24 Schutzvorkehrungen

1. Das Bekämpfungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
2. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung das Gegenmittel bezeichnen.
3. Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Bekämpfungsmittel nur in Gegenwart eines nach § 21 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 25 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen. Es sind sonstige Vorkehrungen (unter Umständen baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall verhindern, oder soweit dies nicht möglich sind, zu erschweren.

§ 26 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstücks zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 27 allgemeinen angeordneten Rattenbekämpfung hat er außerdem das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 27 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

1. Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 21 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
2. Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
3. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 21 Verpflichteten zu tragen.

§ 28 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solchen Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Stadt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

I. Ordnungswidrig i. S. v. § 18 a Abs. 1 PolG handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Verstärkeranlagen, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte u.ä. betreibt oder musiziert, singt, grölt oder dergleichen.
2. entgegen § 3 Abs. 2 Verstärkeranlagen, Rundfunk- und Fernsehgeräte und dergleichen in der Zeit zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr und 22:00 Uhr und 07:00 Uhr betreiben oder musiziert, singt oder dergleichen.
3. entgegen § 3 Abs. 4 Verstärkeranlagen, und dergleichen im Freien nach 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr betreibt oder musiziert.
4. entgegen § 3 Abs. 5 in bewirtschafteten Freiflächen u.ä. nach 22.00 Uhr bis 07:00 Uhr Verstärkeranlagen und dergleichen betreibt oder musiziert, singt usw.
5. entgegen § 4
 1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
 2. Fahrzeug- und Garagentüren laut schließt,
 3. Motoren anlässt,
 4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen Lärm verursacht
 5. unnötige Schallzeichen abgibt
 6. Autoradios u.ä. betreibt
6. entgegen den in § 5 Abs. 1 festgesetzten Zeiten lärmintensive Haus-, Hof-, Gartenarbeiten oder sonstige handwerkliche Tätigkeiten ausführt.

7. entgegen der Regelung in § 5 Abs. 2 Geräte- und Maschinen benutzt bzw. einsetzt.
8. entgegen der Regelung in § 6 die Nachruhe stört.
9. entgegen § 7 Abs. 2 als Halter oder sonstiger Verantwortlicher nicht dafür sorgt, dass Tiere nicht die Mittags- bzw. Nachruhe unzumutbar stören
10. entgegen den in § 8 festgelegten Zeiten Altglassammelbehälter benutzt.
11. entgegen § 9 Fahrzeuge abspritzt, wäscht oder einen Ölwechsel durchführt.
12. entgegen § 10 Be- und Entwässerungsgräben verunreinigt, versperrt oder darin Dolen anlegt.
13. entgegen § 10 Abs. 2 öffentliche Brunnen benutzt, verschmutzt oder das Wasser verunreinigt.
14. entgegen § 11 Abs. 1 bei der Ausgabe von Getränken/Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht dafür sorgt, dass für die Abfälle entsprechenden Behälter bereit gestellt werden.
15. entgegen § 11 Abs. 2 öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazugehörigen Einrichtungen mit den aufgezählten Gegenständen verschmutzt oder sich in andere Weise entledigt.
16. entgegen § 12 Abs. 3 zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe; Mülleimer oder ähnliche Behältnisse ausschüttet, zerstreut oder zerfleddert.
17. als Halter oder Führer eines Hundes zulässt, dass dieser entgegen § 12 Abs. 1 seine Notdurft verrichtet.
18. als Halter oder Führer eines Hundes bzw. Pferdes entgegen § 12 Abs. 2 den Tierkot nicht unverzüglich beseitigt.
19. entgegen § 13 Abs. 2 die Anzeigepflicht nicht beachtet.
20. entgegen § 13 Abs. 3 die Leinenpflicht nicht beachtet.
21. entgegen § 13 Abs. 4 dass Betretungsverbot für Hunde im Burggarten nicht beachtet.
22. entgegen 13 Abs. 5 Tauben/oder Wasservögel füttert und/oder entgegen Abs. 7 Futter auslegt.
23. entgegen § 14 Abs. 1 Staub oder Rauch verursacht.
24. entgegen § 14 Abs. 2 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert.
25. entgegen § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder Flächen beschriftet und bemalt.

26. entgegen § 15 Abs. 4 plakatiert, Anlagen beschriftet oder bemalt.
27. entgegen § 15 Abs. 5 Plakate nach Beendigung der Veranstaltung nicht beseitigt.
28. entgegen § 16 Abs. 1 bettelt.
29. entgegen § 16 Abs. 2 Kinder zum Betteln mitführt.
30. entgegen § 16 Abs. 3 Minderjährige zum Betteln anstiftet.
31. entgegen § 17 Nr. 1 Personen grob ungehörig belästigt oder behindert.
32. entgegen § 17 Nr. 2 nächtigt.
33. entgegen § 17 Nr. 3 die Notdurft verrichtet.
34. entgegen § 17 Nr. 4 lagert oder dauerhaft verweilt.
35. entgegen § 17 Nr. 5 Betäubungsmittel konsumiert.
36. entgegen § 17 Nr. 6 Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkisten, Fahrgastwärterhäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder bemalt, beschriftet, besprüht, beschmiert oder beklebt.
37. entgegen § 17 Nr. 7 zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb baurechtlich oder straßenrechtlich genehmigter Plätze aufstellt oder als Grundstückseigentümer Plätze zur Verfügung stellt oder Verstöße duldet.
38. entgegen den nach § 18 Abs. 2 festgelegten Benutzungszeiten Anlagen benutzt.
39. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 1 Anlageflächen betritt und Einfriedungen überklettert oder Wegesperren verändert oder beseitigt.
40. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 2 spielt oder Sport treibt.
41. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 3 Anlageflächen verändert, aufgräbt oder Pflanzen, Laub oder ähnliche Gegenstände entfernt.
42. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 4 öffentliche Einrichtungen verschmutzt, beklebt, beschriftet verstellt oder entfernt.
43. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 5 Wasserbecken oder Gewässer verunreinigt, darin fischt, baden oder Boot fährt.
44. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 6 störenden Lärm verursacht.
45. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 7 mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge abstellt.

46. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt.
47. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 9 zeltet oder übernachtet.
48. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 10 Feuer macht.
49. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 11 Abfälle und dergleichen liegen lässt oder nicht vorschriftsmäßig entsorgt.
50. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 12 Kinderspiel- und Turngeräte benutzt oder sich entgegen der Regelung nach S. 2 auf einem Kinderspielplatz/Schulhof aufhält.
51. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht mit der festgelegten Hausnummer versieht.
52. entgegen § 20 Abs. 2 unleserliche Hausnummer nicht unverzüglich erneuert.
53. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 3 Hausnummern anbringt.
54. entgegen § 21 als Verpflichtete ein Rattenbefall nicht unverzüglich anzeigt und/oder eine Rattenbekämpfung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt.
55. entgegen § 23 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt.
56. entgegen § 24 die Schutzvorkehrungen in Abs. 1-2 nicht beachtet.
57. entgegen § 25 die vorgeschriebenen Vorgaben nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft.
58. entgegen § 26 als Verpflichteter den Beauftragten der Stadt zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstücks nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 27 Abs. 1 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet.

II. Absatz I gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 29 zugelassen worden ist.

III. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 5000 Euro geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
2. Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, insbesondere die Polizeiverordnung vom 21.08.2000.

Triberg im Schwarzwald, 15.02.2006

Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister

